

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Oktober

1983

Inhalt:

	Seite
Dienstnachrichten	141
Ausschreibung von Pfarrstellen	142
Orientierungshilfe der Evang. Landeskirche in Baden für Pfarrer, Pfarrgemeinden, Kirchenbezirke und Einrichtungen der freien und öffentlichen Wohlfahrts- pflege betr. Dienst der Verkündigung und Seelsorge an evang. Gemeindegliedern in Einrichtungen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege	143
Bekanntmachung: Fürbitte für die Synode der Evang. Kirche in Deutschland und die Synode der Evang. Landeskirche in Baden	145

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf weitere 6 Jahre

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 der Grundordnung):

Schuldekan Karl-Heinz Schirmer in Freiburg zum
Schuldekan für den Evang. Kirchenbezirk Freiburg ab
1. 11. 1983.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Reinhard Kunkel in Mannheim-Vogelstang
zum Pfarrer in Ketsch.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungs-
gesetz):

Pfarrvikar Werner Krieg in Haag zum Pfarrer da-
selbst,

Pfarrer Wolfgang Meier in Blansingen zum Pfarrer
dasselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang.
Landeskirche in Baden,

Pfarrvikar Diedrich Onnen in Kollnau-Gutach zum
Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Hans-Joachim Scholz in Eutingen (Pfarr-
stelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungs-
gesetz):

Pfarrvikar Bodo Holthaus in Kappelrodeck zum
Pfarrer daselbst,

Pfarrer Gerhard Lorenz in Müllheim (Pfarrstelle II
des Gruppenamtes) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrerin Pfarrvikarin Luise-Maria Hoff-
mann-Grotz in Pforzheim (Kepler-Gymnasium)
zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfar-
rerin der Landeskirche,

Religionslehrerin Pfarrvikarin Evita Jobst in Wein-
heim (Gesamtschule) zur hauptamtlichen Religions-
lehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Folkher Witter in Heidelberg (Jakobuspfarre) zum Dienst als Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Mannheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Karl-Heinz Bothe in Langenalb nach Tauberbischofsheim,

Pfarrvikar Dieter Splinter in Mannheim (Erlösergemeinde) nach Keltern-Dietlingen.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Brigitte Arnold als Pfarrvikarin in Achern,

Pfarrvikar Theodor Berggötz als Pfarrvikar in Triberg,

Pfarrvikar Wilhelm Brüggemann als Pfarrvikar in Walldürn (Pfarrstelle II),

Pfarrvikarin Gisela Hahn-Rietberg als Pfarrvikarin in Furtwangen,

Pfarrvikar Heinrich Heinemann als Pfarrvikar in Wertheim (Obere Pfarrei),

Pfarrvikarin Christiane-Dorothea Kähler als Pfarrvikarin in Freiburg (Nordpfarre an der Ludwigskirche),

Pfarrvikarin Christiane Klebon als Pfarrvikarin in Schopfheim (St.-Michael-Gemeinde-Ost) und zur Mithilfe im Dekanat Schopfheim,

Pfarrvikar Ulrich Löffler als Pfarrvikar in Singen a. H. (Lutherpfarre),

Pfarrvikar Hans-Erich Loos als Pfarrvikar in der Filialkirchengemeinde St. Leon-Rot zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Gabriele Mannich als Pfarrvikarin in Ispringen,

Pfarrvikarin Dr. theol. Friederike Rupprecht als Pfarrvikarin in Karlsruhe (Friedenspfarre) mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikar Gerhard Schäfer als Pfarrvikar in Schwetzingen (Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei),

Pfarrvikar Gerd Stühlinger als Pfarrvikar in Heidelberg (Johannesgemeinde-Ost),

Pfarrvikarin Ingeborg Völker-Engler als Pfarrvikarin in Lauda,

Pfarrvikar Günther Wacker als Pfarrvikar in St. Blasien.

Entlassen auf Antrag:

Religionslehrerin Pfarrerin Ulrike Giesen-Simon in Villingen (Wirtschaftsgymnasium am Hoptbühl) zum Übertritt in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Gestorben:

Religionslehrer i. R. Werner Haupt, zuletzt in Lahr, am 6. 9. 1983,

Pfarrer i. R. Ernst Junker, zuletzt in Hesselhurst, am 3. 10. 1983.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Heidelberg, Jakobus-Gemeinde, Kirchbezirk Heidelberg

Die Pfarrstelle wird zum 1. November 1983 frei.

Die Pfarrgemeinde besteht seit 1967. Sie hat rund 2200 Gemeindeglieder, von denen etwa ein Drittel in einem Neubaugebiet wohnt, das kirchlich noch wenig integriert ist. Sie schließt zusätzlich eine große Zahl von Studenten (rund 800 Personen mit Nebenwohnsitz) ein.

Vorhanden sind das Gemeinde-Zentrum „Haus Jakobus“ mit Kirchsaal, großem Klubraum und zwei kleineren Räumen, dreigruppigem Kindergarten und Mitarbeiterwohnungen. Die Pfarrwohnung und Pfarramtsräume sind angemietet. Bauliche Erweiterungen

des Gemeindezentrums (Pfarrwohnung, Pfarramt, Kirche) befinden sich im Planungsstadium und sollen als nächstes kirchengemeindliches Neubauvorhaben in Heidelberg durchgeführt werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind die Leiterin des Kindergartens, zwei Gruppenleiterinnen, eine Erzieherin i. A. und zwei Vorpraktikantinnen. Nebenamtlich sind die Kantorin, Kirchendienerin und Pfarramtssekretärin tätig. Mehrere Theologen und zwei Prädikanten aus der Gemeinde können im Gottesdienst mithelfen. Es fehlt nicht an ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Das Gemeindeleben umfaßt z. Z. lebendige Zusammenarbeit von Pfarrer, Pfarrfrau, den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, Prädikanten, Ältesten und Gemeindegliedern im Gottesdienst, in der Kindergarten- und Kindergarteneltern-Arbeit, Kindergottesdienst, Jugendgruppen, Frauenkreis, Seniorenkreis,

Kirchenchor, Instrumentalkreis, Besuchskreis und theol. Arbeitskreis. Die Diakoniestation wird zusammen mit Nachbargemeinden geführt. Gleiches gilt für die ökumenische Arbeit.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der den bisherigen Ausbau der Gemeindegliederarbeit fortsetzt, der ein guter Seelsorger und Theologe ist, der Aktivitäten im Besuchsdienst (Neubaugebiet) entwickelt, der auch intellektuelle, häufig naturwissenschaftlich orientierte Gemeindeglieder anzusprechen versteht. Interesse an Baufragen (Ausbau des Gemeindezentrums) erwünscht, nicht Bedingung. Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Karlsruhe, 2. Theologinnenstelle der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden sucht 2 theologische Mitarbeiterinnen mit jeweils halbem Deputat.

Voraussetzungen:

- abgeschlossene theologische Ausbildung
- Erfahrung in Methoden heutiger Gruppenarbeit
- Gemeindeerfahrung, Erfahrung mit Frauengruppen
- Kenntnisse der wichtigsten Veröffentlichungen zur Arbeit von Frauen in der Kirche

- Fähigkeit, theologische Kenntnisse in den Erfahrungsbereich von ehrenamtlichen Frauen in der Frauenarbeit umzusetzen
- Mobilität, Flexibilität

Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit den Bezirksbeauftragten und Frauenkreisleiterinnen einer Prälatur (Süd- bzw. Mittelbaden)
- Erarbeiten von Möglichkeiten für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen in deren Kirchenbezirk
- Planung und Durchführung von Tagungen und Seminaren auf Bezirks- und Prälaturebene für verschiedene Frauengruppierungen
- Erstellen von schriftlichen Arbeitshilfen für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit
- Mögliche Kombinationen mit anderen Aufgaben können im Gespräch erörtert werden

Die Stellen eignen sich insbesondere für Theologinnen der badischen Landeskirche, die derzeit nicht im aktiven Dienst stehen.

Besetzung dieser Stelle durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für die Bewerberinnen zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis spätestens **30. November 1983** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Orientierungshilfe

der Evangelischen Landeskirche in Baden für Pfarrer, Pfarrgemeinden, Kirchenbezirke und Einrichtungen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege *)

Vom 4. Oktober 1983

Der Dienst der Verkündigung und Seelsorge an evangelischen Gemeindegliedern in Einrichtungen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege

Mit dieser Orientierungshilfe wendet sich der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk in Baden

- an Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte mit der Bitte, die Seelsorge in Einrichtungen, die im Bereich der Pfarrgemeinde liegen, als wichtige Aufgabe zu sehen und diese, soweit möglich, zu intensivieren,

- an die mit der Seelsorge in solchen Einrichtungen beauftragten Pfarrer und Mitarbeiter; die Orientierungshilfe will aufgetretene Unklarheiten im Blick auf Auftrag und Zuständigkeit beseitigen und die Integration der Seelsorge in die Ortsgemeinde fördern,
- an die Träger und Leitungen der Einrichtungen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege mit der Bitte, die Wahrnehmung des Auftrages der Verkündigung und Seelsorge in ihrem Bereich, soweit dies möglich ist, zu unterstützen.

*) Diese Orientierungshilfe wurde vom Evang. Oberkirchenrat am 4. 10. 1983 im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes verabschiedet.

1. Der Auftrag

1.1 Die Evangelische Landeskirche in Baden sorgt gemeinsam mit den örtlichen Pfarrgemeinden und den Kirchenbezirken dafür, daß den evangelischen Gemeindegliedern

- regelmäßig Gottes Wort verkündigt
- und die Sakramente dargereicht werden (Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden § 12 Abs. 1).

1.2 Dieser Dienst wird in der Regel wahrgenommen durch das Pfarramt der Pfarrgemeinde, in der die Mitglieder der Landeskirche wohnen (Grundordnung § 11 Abs. 1).

1.3 Die besondere Situation, in der sich evangelische Gemeindeglieder befinden (z. B. Kranke oder Behinderte), aber auch die Größe und die besonderen Anforderungen einer Einrichtung können es nötig machen, daß eine Pfarrgemeinde zusätzlich Aufgaben der Verkündigung und Seelsorge innerhalb einer Einrichtung wahrnimmt.

Der kirchliche Dienst innerhalb einer Einrichtung soll in enger Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde geschehen und die evangelischen Gemeindeglieder in einer Einrichtung nach ihren Möglichkeiten am Leben der Gemeinde am Ort beteiligen. Dies gilt insbesondere auch für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes, die ihren Dienst als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche verstehen.

1.4 Der kirchliche Dienst in den Einrichtungen wendet sich zunächst an evangelische Gemeindeglieder. Darüber hinaus wird Verkündigung und Seelsorge auch all denen angeboten, die diesen Dienst begehren und an Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen möchten. In keinem Fall aber dürfen sich dadurch Mitglieder anderer Kirchen in falscher Weise vereinnahmt fühlen. Mit Seelsorgern anderer Konfessionen ist eine Zusammenarbeit im Geiste ökumenischer Aufgeschlossenheit anzustreben.

2. Die Wahrnehmung des kirchlichen Dienstes in Einrichtungen

2.1 Für evangelische Gemeindeglieder, die in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege leben, ist in der Regel die örtliche Pfarrgemeinde zuständig, in deren Bereich eine solche Einrichtung liegt.

Der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat der Ortsgemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß der kirchliche Dienst in solchen Einrichtungen in ausreichender und angemessener Form erfolgt (Grundordnung § 22 Abs. 1). In der Regel wird die Verkündigung und Seelsorge vom örtlichen Gemeindepfarrer wahrgenommen. Darüber hinaus können an der Seelsorge in der Gemeinde tätige Gemeindediakone sowie sonstige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beteiligt werden.

Außerdem kann der Evangelische Oberkirchenrat zur Ergänzung des Dienstes der Pfarrgemeinde

zusätzliche kirchliche Mitarbeiter (z. B. Pfarrer mit Teildeputat) mit dem Dienst in Einrichtungen beauftragen. Planung und Durchführung des kirchlichen Dienstes ist auch dann in Absprache und in enger Verbindung mit der örtlichen Pfarrgemeinde durchzuführen. Der zuständige Ältestenkreis soll über den Dienst regelmäßig informiert werden. Anfallende Sachkosten sind von der örtlichen Pfarrgemeinde zu tragen.

2.2 In großen Einrichtungen kann der Evangelische Oberkirchenrat landeskirchliche Pfarrstellen einrichten (z. B. in großen Krankenhäusern, in Einrichtungen der Altenpflege, Behindertenpflege usw.).

Der Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle ist für die Verkündigung und Seelsorge an evangelischen Gemeindegliedern in seinem Bereich zuständig. Die Dienstaufsicht liegt beim Dekan. Die Visitation wird in sechsjährigem Turnus vom zuständigen Bezirkskirchenrat durchgeführt.

Aus den Bewohnern, Mitarbeitern und Mitgliedern der Leitung der Einrichtung soll ein dem Ältestenkreis entsprechender Mitarbeiterkreis gebildet werden (Grundordnung § 63 Abs. 2).

Der landeskirchliche Pfarrer in einer solchen Einrichtung ist zur engen Zusammenarbeit mit der örtlichen Pfarrgemeinde verpflichtet. Amtshandlungen für evangelische Gemeindeglieder, die im Bereich einer Einrichtung leben, werden sinnvollerweise von dem darin tätigen Pfarrer vorgenommen. Das zuständige Gemeindepfarramt der Ortsgemeinde kann dafür eine allgemeine Abmeldung (Generaldimissoriale) erteilen. Eine Eintragung der Amtshandlung erfolgt in den Kirchenbüchern der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde (vgl. Grundordnung §§ 55-57).

2.3 Es liegt im Sinne des Priestertums aller Gläubigen, daß evangelische Mitarbeiter in solchen Einrichtungen entsprechend ihren Möglichkeiten und Gaben an der seelsorgerlichen Begleitung der ihnen anvertrauten Patienten und Heimbewohner teilnehmen. Insbesondere werden Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, bemüht sein, den von der Ortsgemeinde oder Landeskirche angebotenen Dienst durch eigene Initiativen zu ergänzen und zu vertiefen (durch Andachten, Besuchsdienste usw.).

Die Evangelische Landeskirche bietet den mit der Verkündigung und Seelsorge Beauftragten Möglichkeiten der Zurüstung und Fortbildung an.

Sofern eine Einrichtung beabsichtigt, den Dienst der Seelsorge in ihrem Bereich durch den zusätzlichen Einsatz von Mitarbeitern zu intensivieren, sollte die Beauftragung im Einvernehmen mit der Landeskirche erfolgen.

3. Die Zusammenarbeit von Kirche und Einrichtungen

Der Dienst der Verkündigung und Seelsorge in Heimen und Anstalten hat Rücksicht zu nehmen auf die berechtigten Anliegen einer solchen Ein-

richtung (z. B. auf die Hausordnung und den Tagesablauf).

Umgekehrt wird von der Leitung der Einrichtung erwartet, daß sie für den Dienst der Kirche aufgeschlossen ist und diesen nach Möglichkeit unterstützt.

Von daher ergeben sich folgende Anregungen:

3.1 Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Pfarrgemeinde und der kirchlichen Mitarbeiter mit der Leitung der Einrichtung und ihren Mitarbeitern sind eine wichtige Voraussetzung dafür, daß der Dienst der Verkündigung und Seelsorge gelingen kann. Diese Zusammenarbeit kann dadurch verstärkt werden, daß Vertreter oder Mitarbeiter der Einrichtungen entsprechend der einschlägigen Bestimmungen in den Ältestenkreis oder Diakonieverausschuß gewählt werden.

3.2 Pfarrer und sonstige Mitarbeiter sind verpflichtet, Gottesdienste und Veranstaltungen sowie Sprech- und Besuchszeiten mit der zuständigen Leitung abzusprechen. Die sich aus der besonderen Situation einer Einrichtung ergebende Ordnung ist zu respektieren insbesondere im Blick auf die zeitliche Ansetzung von Veranstaltungen und von Besuchen.

Es empfiehlt sich, daß die kirchlichen Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen mit der Leitung der Einrichtung zu Besprechungen zusammenkommen.

3.3 Als Voraussetzung für die Durchführung des kirchlichen Dienstes wird von der Leitung der Einrichtung erwartet, daß sie

— entsprechende Räume für Gottesdienst und Seelsorge zur Verfügung stellt

— und daß Mitarbeiter der Einrichtung, soweit nötig, bei Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen behilflich sind.

Die technischen Einrichtungen (z. B. Übertragung von Gottesdiensten und Andachten in die Zimmer der Patienten), die Vorbereitung eines Gottesdienstraumes, der Transport von Patienten, die Vorbereitung von Abendmahlsfeiern in Zimmern bzw. auf Stationen — all dies setzt eine aufgeschlossene Haltung der Leitung und der Mitarbeiter einer Einrichtung voraus.

3.4 Verkündigung und Seelsorge müssen sich auf die besondere Situation der Patienten bzw. Heimbewohner einstellen. Darum sind diese sowie die verantwortlichen Mitarbeiter nach Möglichkeit an Planung und Durchführung des kirchlichen Dienstes zu beteiligen. Je mehr es gelingt, deutlich zu machen, daß der kirchliche Dienst in solchen Einrichtungen im Interesse der jeweiligen Patienten, Bewohner und Mitarbeiter liegt, desto mehr wird auch die Integration dieses Dienstes in das Gesamte einer Einrichtung gelingen.

Die Bedeutung des kirchlichen Dienstes der Verkündigung und Seelsorge wird immer mehr auch von Trägern und verantwortlichen Leitern von Einrichtungen als wesentlich und hilfreich erkannt. Die Evangelische Landeskirche sorgt dafür, daß für diese Aufgabe auch die dafür nötigen und geeigneten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1983

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Sick

Bekanntmachungen

LB 7. 10. 1983
Az. 14/44 + 15/64

**Fürbitte für die Synode
der Evang. Kirche in
Deutschland und die Synode
der Evang. Landeskirche
in Baden**

In der Zeit vom 30. Oktober bis 4. November 1983 findet in Worms die 6. Tagung der 6. Synode der Evang. Kirche in Deutschland statt. Schwerpunktthema dieser Synodaltagung wird sein: „Reformation und Einheit der Kirche“.

In der Zeit vom 6.—11. November 1983 findet die Herbsttagung der 6. Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden in Bad Herrenalb statt. Unter anderem soll der Haushalt 1984/85 beraten und verabschiedet werden. Weitere wichtige Themen werden sein: die Friedensfrage, Berichte über die Weltkirchenkonferenz in Vancouver.

Ich bitte die Gemeinden der Landeskirche, in den Gottesdiensten am 30. Oktober und am 6. November auf die beiden Synoden hinzuweisen und die Synodaltagungen in das Fürbittgebet aufzunehmen. Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

„Herr, wir bitten dich für deine Kirche auf Erden. Erhalte sie in deinem Wort. Gib Frauen und Männer, die gerne mitarbeiten und die in der Hoffnung auf das Kommen deines Reiches leben.“

Wir bitten dich für die bevorstehende Tagung der Synode der Evang. Kirche in Deutschland (der Synode unserer Landeskirche): Hilf allen, die zu beraten und zu beschließen haben, daß sie die Verantwortung der Stunde erkennen und mit ihren Entscheidungen deiner Kirche dienen.“

